



## Baumaßnahmen Genehmigungsverfahren

Für **alle Baumaßnahmen muss über den Vereinsvorstand eine schriftliche Erlaubnis** eingeholt werden. Nicht erlaubte bauliche Anlagen, die insbesondere dem Zwischenpachtvertrag widersprechen, sind vom Pächter auf Verlangen entschädigungslos zu beseitigen.

- **Gartenlaube** Laut § 3 BKleingG ist im Kleingarten eine Laube in **einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig**, wenn es der für diese Kleingartenanlage gültige Pachtvertrag zulässt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung **nicht zum dauernden Wohnen geeignet** sein. Vor Inkrafttreten des BKleingG rechtmäßig errichtete Lauben, welche die vorgeschriebene Größe überschreiten, können unverändert genutzt werden.
- **Gewächshaus max. Größe 7 m<sup>2</sup>**

## Wege

- Jeder Pächter hat die **an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten**.
- Sollte ein Graben angrenzen, muss dieser vom angrenzenden Pächter gepflegt werden.
- Das **Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt**. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand.
- Werden **Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist** oder andere Stoffe mit Genehmigung des Vorstandes auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb **von 24 Stunden wieder zu entfernen** und der Weg von den Abfällen zu säubern.

## Einfriedungen

Einfriedungen innerhalb der Vereinsanlage sind durchsichtig oder als Hecke zulässig. **Die Höhe sollte 1,20 Meter nicht überschreiten**, um die Einsicht in die Gärten zu ermöglichen. Die Einfriedungen sind zu **pflegen und instand zu halten** und von allen Mitgliedern zu schonen. Bei vorhandenen wegebegleitenden Hecken ist auf einen **einheitlichen Schnitt** zu achten. Sichtschutzzäune sind unzulässig.

## Einzelgarten

Er ist in einem **guten Kulturzustand** zu halten und **ordnungsgemäß zu bewirtschaften**. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.

- **Ein Drittel der Gartenfläche** muss mit **gartenbaulichen Erzeugnissen** bepflanzt werden.
- Die **Abdeckung der Bodenoberfläche** mit Schotter oder Kieselsteinen ist **nicht zulässig**.
- **Unzulässig sind ebenso Sitz-/ Wegeflächen aus geschüttetem Beton**.
- **Die versiegelte Fläche darf max. 6 % des Gartens nicht überschreiten**.

Bei Anpflanzung von Obstgehölzen sollte nur Pflanzgut von Markenbaumschulen verwendet werden. **Die Anpflanzung von Kernobst (Apfel und Birne) als Hoch- oder Halbstamm ist unzulässig**. Es ist nur Heister, Busch- und Schnurbaum zugelassen. Zugelassen sind von Süßkirschen, Zwetschen, Mirabellen, Pflaumen oder Renekloden nur insgesamt zwei Halbstämme.

Die kronendeckende Fläche darf bei Buschbäumen 30 m<sup>2</sup> und beim Halbstamm 60 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. **Im Kleingarten darf nur 1/3 der Gesamtfläche durch die Kronen der Obstgehölze bedeckt** sein.

**Kranke Anpflanzungen sind zu entfernen**. Alle Gehölze, die von Natur aus **höher als 3 m werden (außer Obstgehölze)**, sind **nicht erlaubt**. Sie sind spätestens beim Pächterwechsel zu entfernen. Walnussbäume, Hasel, Maronen und Ebereschen sind wegen ihrer Ausdehnung nicht zulässig.

## Zugelassen sind:

Johannis-, Stachel-, Heidel- und Jostabeeren	bis 12 Stück
Himbeeren	bis 20 lfd. Meter
Brombeeren, Tayberries	bis 6 Stück
Weinreben, Kiwis	bis 6 Stück
Rhabarber	bis 4 Stück
Erdbeeren	bis 40 lfd. Meter
Spargel	bis 10 lfd. Meter



## Ziergehölze, Stauden, Rasen

Rhododendren	bis 4 Stück
Freilandazaleen	bis 4 Stück
niedrigwachsende Zwerggehölze	bis 2 m Höhe bis 8 Stück
Polsterstauden	bis 10 m <sup>2</sup>
Einzelstauden	bis 20 Stück
Blumenzwiebeln und -knollen	bis 10 m <sup>2</sup>
Buschrosen	bis 30 Stück
Hochstammrosen (mit Pfahl)	bis 6 Stück
Kletterer und Ranker (Wandbegrünung)	bis 6 Stück
Rasen (nur in gutem Zustand)	bis 20 % der Gartenfläche

**Hecken sind nur als Sicht- und Windschutz an Terrassen, Spiel- und Kompostflächen bis zu einer Höhe von 1,50 m zugelassen. Sichtschutzzäune sind nicht zugelassen.**

## Grenzabstände

Buschbäume	300 cm
Halbstämme	400 cm
Spindelbäume	150 cm
Säulen- und Schnurbäume	100 cm
Obsthecken	150 cm
Himbeeren, Brombeeren, Tayberries	150 cm
Johannis-, Stachel- und Heidelbeeren	100 cm
Jostabeere	200 cm
Ziersträucher und Hecken	100 – 300 cm (je nach Wuchshöhe und Grenzabstand)
Einjährige Kulturen	halber Pflanzabstand

## Pflanzabstände

Buschbaum zu Buschbaum	500 cm
Buschbaum zu Halbstamm	700 cm
Spindel- zu Spindelbaum (je nach Unterlage)	300 cm
Schnur- und Säulenbäume	100 cm
Erdbeeren	30 cm
Stauden, Rosen, Dahlien	50 cm
Hochkulturen (z. B. Mais, Schilf etc.)	Höhe gleich Grenzabstand

## Gartenabfälle

Gartenabfälle sind, soweit sie dazu geeignet sind, im Einzelgarten zu Kompost zu verarbeiten. Sonstige Abfälle sind nach den Vorschriften des Verpächters unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen zu beseitigen. Das Verbrennen von Abfällen im Einzelgarten ist verboten.

## Sonstige Bestimmungen und Anordnungen

- Das Betreten fremder Gärten ist verboten! Es kann vom Pächter zur Anzeige gebracht werden.
- Rasenmähen und andere geräuschverursachende Arbeiten sind während der festgelegten Ruhezeiten nicht erlaubt.
- Lärm- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Kein Fahrradverahren auf den Vereinswegen erlaubt.
- Zum Schutz des Grundwassers darf während der Vegetationsruhe der Pflanzen nicht gedüngt werden.
- Das Vergraben von Unrat und Abfällen ist grundsätzlich untersagt.
- Für Hoch-, Hügel- und Tiefbeete dürfen nur gesunde Gartenabfälle verwendet werden.
- Singvögel und Nutzinsekten sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Bekämpfung von Schadorganismen zu schützen.
- Erschließungsanlagen innerhalb des Einzelgartens sind anzeigepflichtig.



### Tierhaltung

Die Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für die Haltung von Bienen und Kleintieren kann der Verpächter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Zwischenpachtvertrages mit näheren Anweisungen schriftlich gestatten.

### Invasive Neophyten

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größeren Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

### **Arten, die als problematisch gelten, sind z.B.:**

- a) Riesenbärenklau/Herkules Staude (*Heracleum mantegazzianum*)
- b) Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)
- c) Sachalin-Staudenknöterich (*Fallopia sachalinensis*)
- d) Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)
- e) Kanadische u. Riesengoldrute (*Solidago canadensis* u. *Solidago gigantea*)
- f) Topinambur (*Helianthus tuberosus*)
- g) Beifußblättriges Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*)
- h) Hornfrüchtiger Sauerklee (*Oxalis corniculata*)
- i) Essigbaum (*Rhus typhiana*)
- j) China-Schilf
- k) Ranunkel-Strauch